

Zweite Änderung der Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 03.07.2012

Elternbeitragssatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das KJStG vom 03.06.2021, verkündet am 09.06.2021 (BGBl. I, Seite 1444ff). sowie der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), 6. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.08.2020 hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Sprockhövel wird durch die Stadt Sprockhövel ein Elternbeitrag erhoben für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 51 Abs. 1- 4 KiBiz.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Für die Auslegung und Anwendung der Paragraphen 2 bis 6 dieser Satzung greift die Stadt Sprockhövel auf den §90 SGB VIII Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung vom 03.06.2021. zurück, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne der Absätze 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 a Beitragszeitraum für die Kindertagespflege

Beitragszeitraum für die Kindertagespflege ist der Betreuungszeitraum.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. einen Finanzierungsanteil an den Kosten nach § 90 SGB VIII zu entrichten. Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge je Monat ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (vgl. §50 Abs. 1 KiBiz)

(4) Werden durch das Jobcenter Kinderbetreuungskosten gezahlt, wird dieser Betrag nach Abzug der tatsächlichen Aufwendungen der Erziehungsberechtigten als Elternbeitrag gefordert. Höchstens jedoch die hier entstehenden Kosten.

(5) Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen und ergänzend öffentlich geförderte Kindertagespflege nutzen, werden die wöchentlichen Betreuungsstunden addiert und für die Gesamtbetreuungszeit der Elternbeitrag erhoben.

(6) Der Träger einer Einrichtung, sowie eine Kindertagespflegestelle gemäß §23 SGB VIII kann mögliche Entgelte für Mahlzeiten verlangen. (vgl. §51 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 KiBiz).

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00€ bzw. 150,00€ monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes vervielfacht sich bei einer Mehrlingsgeburt um die Anzahl der geborenen Kinder. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der veränderten Berechnungsgrundlage neu festzusetzen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) A) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, wird eine Beitragsermäßigung für das zweite Kind in Höhe von 75 % gewährt. Somit ist ein Betrag in Höhe von 25 % des Elternbeitrages zu zahlen. Jedes weitere Geschwisterkind zahlt keinen Elternbeitrag. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

B) Besuchen Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Kindertagespflegestelle und eine Offene Ganztagsgrundschule, erfolgt eine Geschwisterermäßigung um 50% des niedrigsten Beitrags. Der volle Beitrag ist für das Kind zu leisten, für das der höhere Beitrag festzusetzen ist. Jedes weitere Geschwisterkind zahlt keinen Elternbeitrag (siehe § 4 Abs. 5 Satzung der Stadt Sprockhövel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 27.11.2015).

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeltern) ist ein Elternbeitrag für das Pflegekind zu zahlen, der höchstens aus der zweiten Einkommensgruppe festgesetzt wird.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten, die Betreuungszeit und Gruppenform der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit (vgl. §51 Abs. 2 KiBiz).

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Die erhobenen Daten unterliegen dem Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit einmal jährlich vorgenommen werden.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Bei der erstmaligen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggfls. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge beträgt vier Jahre und ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i.S.d. § 20 Abs. 2 Lit.b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit der Anlage 1 – Tabelle zur Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege - tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 03.07.2012 außer Kraft.

Anlage Elternbeiträge ab 01.08.2016:

von 2 Jahre und älter

Kinder von 0 bis 2 Jahre

Jahresbrutto- einkommen	25 25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
bis 18.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 €	24,00	28,00	37,00	42,00	37,00	50,00	65,00	72,00
bis 40.000 €	42,00	48,00	63,00	70,00	63,00	73,00	95,00	105,00
bis 50.000€	75,00	90,00	120,00	135,00	120,00	140,00	180,00	200,00
bis 60.000 €	110,00	127,00	165,00	185,00	165,00	190,00	250,00	275,00
bis 70.000€	145,00	165,00	220,00	240,00	220,00	255,00	330,00	370,00
bis 80.000 €	180,00	210,00	275,00	300,00	320,00	345,00	410,00	460,00
bis 90.000€	215,00	250,00	325,00	355,00	325,00	375,00	485,00	540,00
bis 100.000 €	250,00	290,00	370,00	400,00	370,00	430,00	560,00	625,00
bis 110.000 €	280,00	315,00	410,00	445,00	410,00	475,00	615,00	690,00
über 110.000 €	310,00	350,00	450,00	495,00	450,00	520,00	675,00	750,00

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 19.05.2022 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsanordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 19.05.2022


(Name)
- Bürgermeisterin-

